Friedhofssatzung

der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in seiner Sitzung am 31.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung, Lage und Zweck der Friedhöfe

- (1) Die Gemeinde Hilter a.T.W. ist Trägerin folgender Friedhöfe:
 - a) Gemarkung Hilter, Flur 7, Flurstücke 1 und 2/3 in einer Größe von insgesamt 15.274 gm
 - b) Gemarkung Hilter, Flur 7, Flurstück 5/24 u. 149/2 in einer Größe von 4.597 gm
 - c) Gemarkung Borgloh, Flur 1, Flurstücke 169 und 180/4 in Größe von 8.687 qm.

Die in der Gemarkung Hilter gelegenen Flurstücke 2/1, 218/3, 4/1, 4/3 und 4/5 der Flur 7 (Größe 14.254 qm) verbleiben im Eigentum der ev.-luth. Kirchengemeinde Hilter a.T.W. Die Nutzung und Verwaltung dieses Friedhofes ist der Gemeinde Hilter a.T.W., lt. Vertrag ab 1. Januar 1974, übertragen worden.

Die in der Gemarkung Borgloh gelegenen Flurstücke 169, 170, 180/4 der Flur 1 (Größe 8.687 qm) verbleiben im Eigentum der kath. Kirchengemeinde Borgloh. Die Nutzung und Verwaltung dieses Friedhofes ist der Gemeinde Hilter a.T.W. mit Wirkung vom 1.1.1973 übertragen worden.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hilter a.T.W. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie diejenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden öffentlichen Gründen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben, bei einzelnen Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer Entwidmung sind die Bestatteten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Hilter a.T.W in andere Grabstätten umzubetten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Allgemeinvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen sie nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigten für etwaige Schäden oder Unfälle voll verantwortlich.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Friedhofswärter üben im Auftrage des Bürgermeisters das Hausrecht auf den Friedhöfen und in den Kapellen aus. Die Gemeinde, die Friedhofswärter oder die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmen können das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (4) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt den für die jeweilige Konfession zuständigen Geistlichen, Predigern oder sonst verantwortlichen Personen.
- (5) Bei Bestattungen sind Reden, Lieder und Musikstücke, die der Würde des Ortes widersprechen, verboten.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. Die Wege mit Fahrrädern, motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofpersonals und Berufsfahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. in der Nähe der Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
 - d. an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen,
 - e. Druckschriften zu verteilen,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, die gärtnerischen Anlagen und Grabstellen unberechtigt zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h. privaten Grünabfall und sonstige Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in dort aufgestellte Container zu entsorgen,
 - i. zu lärmen, zu spielen,

- j. Hecken, Tore und Zäune zu übersteigen und
- k. Werbung jeglicher Art,
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Die Gemeinde Hilter a.T.W. kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer gegen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen verstößt, kann von der Gemeinde Hilter a.T.W. oder von dem Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden; ihm kann das weitere Betreten vorübergehend oder dauerhaft verboten werden.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (Steinmetz- und Maurerarbeiten) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde und unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung ausgeführt werden.
 - Ist für gewerbliche Arbeiten die Genehmigung der Gemeinde erforderlich, dann muss die schriftliche Genehmigung jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden können.
- (2) Zur Ausübung ihres Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Beschädigungen der Wege, Anlagen und Grabstätten, die bei der Ausführung von Arbeiten oder beim Materialtransport entstanden sind, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, dann lässt die Gemeinde Hilter a.T.W. den Schaden auf Kosten des Gewerbetreibenden beseitigen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ab 7:00 Uhr durchgeführt werden; sie sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen um 13:00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde Hilter a.T.W. kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Beerdigungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hilter a.T.W. anzumelden. Vor Durchführung der Bestattung sind die nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) erforderlichen Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Beerdigungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Hilter a.T.W. sind nur von der jeweiligen Friedhofskapelle aus gestattet. Eine Beerdigung vom Trauerhause aus bedarf der Ausnahmegenehmigung der Gemeinde.
- (3) Die Beerdigung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters vorgenommen werden. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Dem Friedhofswärter ist die mit den Geistlichen

oder sonst Verantwortlichen vereinbarte Beerdigungszeit mitzuteilen. Trauerfeiern sollen vormittags nicht nach 11.00 Uhr und nachmittags nicht nach 16.00 Uhr (vom 1.10. bis 31.03. nicht nach 15.00 Uhr) beginnen.

§ 7 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante Urne mindestens 0,50 m. Bei Bestattungen übereinander beträgt die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges bei der ersten Beisetzung 1,70 m.

§ 8 Beschaffenheit der Särge

- (1) Bei Erdbestattungen sind nur Särge zugelassen, die so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist.
- (2) Särge müssen als Vollholzsärge oder aus vergleichbaren umweltverträglichen Materialien hergestellt sein. Die Beschaffenheit der Särge muss frei von umweltgefährdenden Stoffen sein. Zinksärge sind nicht zulässig.
- (3) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Materialien verwendet werden, die für die Umweltverträglichkeit unbedenklich sind. Insbesondere Grundwasser- und bodenschädigende sowie schwer zersetzbare Stoffe und Materialien dürfen nicht in Särge oder Urnen eingebracht werden.
- (4) Wenn die Länge von Särgen 2,00 m übersteigt, ist der Friedhofswärter rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeinde Hilter a.T.W. kann auch Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.
- (2) Die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung hat, soweit für die Durchführung der Bestattung erforderlich, den auf der Grabstätte befindlichen Bewuchs, Grabschmuck, sonstigen Zubehör sowie Grabmale, einschließlich deren Fundamente bis spätestens 2 Tage vor dem Bestattungstermin auf ihre / seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung werden diese Arbeiten auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers von der Gemeinde Hilter oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt.
- (3) Müssen bei der Durchführung der Bestattung auch Teile von Nachbargrabstätten abgeräumt werden, sind diese Arbeiten von der Gemeinde Hilter a.T.W. oder einem von ihr beauftragten Dritten auszuführen. Die / der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, auf welcher diese Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Kosten trägt die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung nach § 9 Abs. 2.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Hilter a.T.W. Die Genehmigung kann nur auf Antrag des Verfügungs- / Nutzungsberechtigten der Grabstätte bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Die Gemeinde Hilter a.T.W. kann auch Dritte mit der Durchführung von Umbettungen beauftragen. Die Kosten hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen. Diese / Dieser hat auch Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch Umbettung entstehen.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt

- (1) bei Erdbestattungen
 - (a) bei Verstorbenen bis zu 6 Jahren 20 Jahre
 - (b) bei Verstorbenen über 6 Jahre 30 Jahre
- (2) bei Urnenbestattungen 20 Jahre

IV. Grabstätten

§ 12 Einteilung der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten auf den unter § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) aufgeführten Flurstücken bleiben Eigentum der katholischen bzw. evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde. An Ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in
 - (a) Reihengrabstätten
 - (b) Wahlgrabstätten
 - (c) Urnengrabstätten
 - (d) Gemeinschaftsgrabanlagen
- (2) Die Abgabe einer Grabstelle begründet die Verpflichtung, sie nach den Vorschriften dieser Friedhofssatzung und den ergänzenden Weisungen der Gemeindeverwaltung herzurichten, zu unterhalten und zu pflegen.

§ 13 Verbote des Ausmauerns

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich verboten.

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren Reihengräber für Personen über 6 Jahren

- (3) Die Gräber sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren:

Länge 1,50 m Breite 0,60 m

b) Reihengräber für Personen über 6 Jahre:

Länge 2,50 m Breite 1,00 m

- (4) Der Abstand zwischen den Gräbern soll 0,30 m betragen. Die Grabstätten sind mit einer Steineinfriedung zu versehen.
 - Die örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe und Grabstätten sind hierbei zu berücksichtigen
- (5) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Gemeinde eingeebnet und eingesät werden. Die Gemeinde Hilter a.T.W. kann hierbei Ausnahmen zulassen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Gemeinde zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei Reihengräbern nicht möglich. Die beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor Abräumung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Nutzungsrechte an den Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Genehmigung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

- (3) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Als Angehörige gelten
 - a. Ehegatte
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c. Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (5) Wahlgräber müssen spätestens 3 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, dann können sie von der Gemeinde eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Verlängerungsgebühr um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Für die Größe der Wahlgräber gelten die für die Reihengräber für Personen über 6 Jahre vorgeschriebenen Maßen. § 13 Abs. 3 findet für Wahlgrabstätten ebenfalls Anwendung.
- (9) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde. Zuvor ist den Berechtigten eine schriftliche Aufforderung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Grabes bzw. zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes des Grabes zu übersenden. Ist die / der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde Hilter a.T.W. kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Die für die noch nicht abgelaufenen vollen Jahre der Nutzungszeit entrichtete Nutzungsgebühr wird nicht erstattet.
- (11) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern vererbt sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge oder nach der letztwilligen Verfügung. Solange keiner der Berechtigten Widerspruch erhebt, darf jeder von Ihnen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung in den Wahlgräbern beigesetzt werden. Eine Prüfung der Berechtigtenfolge erfolgt durch die Gemeinde nicht. Bei Streitigkeiten über die Benutzung von Wahlgräbern entscheidet der Bürgermeister endgültig.
- (12) Die Umschreibung von Wahlgräbern muss bei der Gemeinde beantragt werden. Sie ist nur möglich, wenn die Berechtigten ihre schriftliche Zustimmung in öffentlich beglaubig-

ten Form erteilt haben. Die Gemeinde kann die Genehmigung zu einer Umschreibung nach freiem Ermessen versagen, wenn durch die Übertragung des Nutzungsrechtes Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.

§ 16 Urnengräber

- (1) Urnengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengräbern
- b) Urnenwahlgräbern
- c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Bestattungen
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Stelendoppelgräber
- e) Wahlgrabstätten
- (3) Urnengrabstätten sollten folgende Größe haben:

Urnenwahlgräber Länge: 1,25 m

Breite: 1,00 m

Urnenreihengräber: Länge: 1,00

Breite: 0,80

Urnengemeinschaftsgrabanlage

für anonyme □estattungen Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Urnengemeinschaftsgrabanlage

für Stelendoppelgräber Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Die örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe und Grabstätten sind dabei zu berücksichtigen.

- (4) Auf einem Urnenwahlgrab dürfen 2 oder 4 Urnen und auf einem Urnenreihengrab sowie auf einer anonymen Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage darf nur 1 Urne beigesetzt werden. Auf einer Stelengrabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung in einem separaten Bereich des Friedhofes angelegt und gepflegt.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Stelengrabstellen sind angelegt wie unter Absatz 5 beschrieben. Eine Namensnennung mit Angabe der Geburts- und Sterbedaten erfolgt auf der Stele.

- (7) Die Aschekapseln müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen ist mit dem Friedhofswärter rechtzeitig zu vereinbaren. Vorher ist der Gemeinde eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (8) Ascheurnen können auf einem bereits mit einem Sarg belegtem Wahlgrab beigesetzt werden. Absatz 7 findet entsprechend Anwendung.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 17 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Hilter a.T.W. gestattet. Die von der Gemeinde getroffenen Anordnungen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessungen sowie Bearbeitungshinweise der Grabmale usw. beziehen, sind zu beachten. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran andere mit Grund Anstoß nehmen könnten. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Dies gilt auch für Einfassungen und alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.
- (2) Entspricht ein aufgestelltes Grabdenkmal nicht den genehmigten Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
- (3) Verpflichtete in diesem Sinne sind der Nutzungsberechtigte und der Gewerbetreibende. Die Gemeinde kann sich wahlweise an den Nutzungsberechtigten oder an den Gewerbetreibenden halten.

§ 18 Einholung der Zustimmung

Die Genehmigung der Gemeinde ist in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten an den Grabzeichen oder sonstigen Anlagen einzuholen; Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen:

 a) Grabmalsentwurf bzw. Zeichnung einschl. Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, des Textes sowie der Schrift und Schmuckverteilung.

§ 19 Beschaffenheit der Grabmale

- (1) Grabmale sollen bei allen Gräbern nicht höher als 1 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgräbern am äußeren Rande des Friedhofs, an Endpunkten von Wegen oder vor größeren Pflanzengruppen.
- (2) Für Steinzeichen sind alle Natursteinarten zugelassen. Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauermäßig geformte Stele gestaltet sind.
- (3) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer, insbesondere Eichen-, Eschen- und Lärchenholz zugelassen. Die Schrift soll nach Möglichkeit vertieft eingeschnitzt oder erhaben sein.

Das Holz ist mit geeigneten Holzschutzmitteln wetterfest zu machen, wobei das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt werden darf. Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

- (4) Schmiedeeisen, Bronze- und Eisenkunstgusskreuze sind zugelassen, wenn sie handwerksgerecht ausgeführt werden. Ein dauernder Rostschutz ist notwendig.
- (5) Fundamente sind so zu errichten, dass sie unsichtbar bleiben.
- (6) Sockel sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 20 cm über der Wegeebene sichtbar sind.

§ 20 Versagen der Genehmigung

Die erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht. Stattdessen kann auch eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden.

§ 21 Werkstattbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig, möglichst seitlich unten an den Grabmalen, angebracht werden.

§ 22 Schutz der Grabmale

- (1) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Die Anlagen dürfen auch nur mit Genehmigung wesentlich geändert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist gehen die Grabmale, Einfriedungen usw. ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über, wenn die Berechtigten trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht anderweitig darüber verfügen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder verändert werden.

§ 23 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem ordentlichen und Verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind regelmäßig auf versteckte Mängel zu überprüfen. Verantwortlich ist die / der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die / der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Hilter auf Kosten der / des Nut-

- zungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde Hilter a.T.W. berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der / des Nutzungsberechtigten zu entfernen, bzw. entfernen zu lassen. Die Gemeinde Hilter a.T.W. ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist die / der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die / der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird

VI. Anlage, Bepflanzung und Wartung der Gräber

§ 24 Allgemeine Unterhaltungsgrundsätze

- (1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Sind die Blumen, Kränze usw. nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer Woche an den dafür bestimmten Abraumplatz geschafft, so werden sie kostenpflichtig durch den Friedhofswärter dorthin gebracht.
- (5) Kränze, Blumenkreuze und Blumenranken sollen möglichst aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze usw. sind nach Frist von drei Monaten zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen und Einkochgläsern o.ä. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Unzulässige Anpflanzungen sind zu entfernen. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die / der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Gemeinde Hilter a.T.W. die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die / der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Hilter a.T.W. auf Kosten der / des Nutzungsberechtigten
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen, mit Holzschnitzel abdecken oder einsäen und

- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (8) Wird die Pflege ungepflegter Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht wieder übernommen, ist die Gemeinde berechtigt, die Gräber einzuebnen. Mit der Einebnung sind alle Rechte der bisher Verfügungsberechtigten erloschen. § 20 dieser Friedhofssatzung gilt entsprechend.

VII. Friedhofskapellen

§ 25 Begräbnisfeierlichkeiten

Die Begräbnisfeierlichkeiten finden grundsätzlich in den Friedhofskapellen statt. Die Leichen werden bis zur Beisetzung in den Leichenkammern der Friedhofskapellen aufgebahrt.

§ 26 Nutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Verstorbenen betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 27 Öffnen der Särge

- (1) Aufgebahrte Särge werden zur Besichtigung der Leichen nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen und nur in der Leichenkammer geöffnet, wenn in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Das Öffnen und Schließen dürfen nur Friedhofswärter oder Bedienstete der Beerdigungsinstitute vornehmen.
- (2) Die Leichen der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenkammer gebracht und verschlossen aufgebahrt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur vorübergehend nochmals geöffnet werden, wenn eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.

§ 28 Sonstiges

(1) Zu den Begräbnisfeierlichkeiten werden die Kapellen von den Friedhofswärtern würdig geschmückt. Eine zusätzliche Ausschmückung haben die Angehörigen selbst zu veranlassen. Hierzu ist die Absprache mit den Friedhofswärtern erforderlich.

- (2) Die Benutzung der Orgel darf nur durch den von der Gemeinde bestellten Organisten oder seinem Vertreter geschehen.
- (3) Leichenträger für die Beerdigung sind von den Angehörigen zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) Gräberkartei (mit Angaben über die beigesetzten Verstorbenen)
- b) Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
- c) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.)

§ 30 Gebühren

- (1) Alle aus der Friedhofsverwaltung erwachsenen Einnahmen fließen der Gemeinde zu.
- (2) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.
- (3) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren im Einzelfall festgesetzt.

§ 31 Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können vom Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hilter a.T.W. zugelassen werden.

§ 32 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung kann ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 500,- € (in Worten: Fünfhundert Euro) festgesetzt und die Ersatzvornahme durchgeführt werden. Zwangsgeld und Ersatzvornahme werden hiermit angedroht.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. IV NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift

- (a) über den Zutritt zum Friedhof nach § 3 Abs. II
- (b) über das Verhalten auf dem Friedhof nach § 4

- (c) über die gewerblichen Arbeiten nach § 5
- (d) über die Beschaffenheit der Särge nach § 8
- (e) über die Genehmigung von Grabmalen und baulichen Anlagen nach § 17
- (f) über die Entfernung von Grabmalen nach § 22 Abs. I
- (g) über die Unterhaltungsgrundsätze nach § 24

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hilter a.T.W. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Die Satzung tritt mit Wirkung 01.01.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisher geltenden Satzungen für die im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 31.10.2013

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

gez. Schewski Bürgermeister